

Antrag auf Nutzung einer Nachbarschaftstonne



-Die Bewilligung des Antrags erfolgt nur für direkt benachbarte
anschlusspflichtige Grundstücke-

Als Eigentümer des Grundstückes / der Eigentumswohnung:

PLZ Ort Straße Nr.

gebe ich:

.....

(Name, Vorname)

meinem Nachbarn:

.....

(Name, Vorname)

PLZ Ort Straße Nr.

die Erlaubnis, ab dem _____ den anfallenden Restmüll über meinen Abfallbehälter mit der
Nr. _____ zu entsorgen.

Mir ist bekannt, dass ich mit meiner Unterschrift eine Mitverantwortung dafür übernehme, dass der
von meinem Nachbargrundstück anfallende Restmüll über meinen Restmüllbehälter entsorgt wird
(§ 3, Absatz 2 der Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle). Des Weiteren bin ich mir darüber
bewusst, dass ein Verstoß dagegen eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße be-
legt werden kann (siehe Seite 2 des Antrags).

Bitte beachten Sie:

Teilen Sie dem Zweckverband im Falle einer Genehmigung des Antrages Änderungen wie Eigen-
tumswechsel oder Umzug unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats mit.

(§ 18 Absatz 1 der Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle)

Die Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung der Nachbarschaftstonne kann von jeder Partei
ohne Zustimmung der anderen gekündigt werden.

Der Zweckverband Abfallwirtschaft kann die Bewilligung der Nachbarschaftstonne widerrufen,
wenn die Regelungen der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung nach der Abfallsatzung (siehe Seite
2) verletzt werden.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift Tonnenbesitzer)

.....
(Unterschrift Mitnutzer)

Auszug aus der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Celle über die Abfallwirtschaft vom 24.11.2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.11.2016

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder der Wochenend- und Feriennutzung dienender Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Der Grundstückseigentümer oder ein nach Satz 2 Gleichgestellter können einen Bevollmächtigten benennen, der die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung übernimmt.
- (2) (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallsorgung nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 grundsätzlich auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, zu überlassen (Benutzungszwang), es sei denn, sie sind zur Verwertung in der Lage oder beabsichtigen diese (§ 17 Abs. 1 KrWG). Für gewerbliche Siedlungsabfälle gilt der Benutzungszwang nach Maßgabe des § 7 GewAbfV.
- (5) Dem Anschluss- und Benutzungszwang eines jeden Anschlusspflichtigen im Sinne von Abs. 1 ist auch genüge getan, wenn für mehrere Anschlusspflichtige ein oder mehrere Behälter zur Verfügung gestellt werden, die von den Abfallbesitzern im Sinne von Abs. 2 gemeinsam genutzt werden (§ 15 Abs. 5).

§ 15 Bereitstellung und Benutzung der Abfallbehälter

- (5) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter zur Verfügung gestellt werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Die Anschlusspflichtigen haben allen berechtigten Nutzern des Grundstückes Behältervolumen einvernehmlich im Sinne des Abfallvermeidungsgrundsatzes bereitzustellen. Satz 1 gilt nicht für gewerblich genutzte Grundstücke, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne von § 2 Nr. 1 GewAbfV anfallen.

§ 18 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Zweckverband für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung bzw. nach Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere auch die sofortige Mitteilung jeder Änderung der Bankverbindung/Kontonummer, über die die Zahlung der Gebühren erfolgt. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Zweckverband zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung oder die Gebührenfestsetzung betreffen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich dem Anschlusszwang nach § 3 Abs. 1 oder dem Benutzungszwang nach § 3 Abs. 2 entzieht,
:
:
10. entgegen
 - a) § 18 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) § 18 Abs. 2 Auskünfte verweigert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.